

der Position für Schreibhilfe und Kanzlei, die um ein Geringes überschritten sind, hinter den Anschlägen zurückbleiben, so bedarf es keiner Nachbewilligung, wenn die sämtlichen Positionen des Budgets der Gewerbekammer für übertragbar erklärt werden und genehmigt wird, daß der sich aus der Verwaltung des Gewerbehauses für 1915 ergebende Fehlbetrag aus der Position II 14 der Ausgaben für die Gewerbekammer gedeckt wird.

Der Senat erklärt sich hiermit einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Mitteilung des Senats

vom 17. März 1916.

1. Neuordnung der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die im Bericht der Deputation vom 3. Dezember 1915 (Verhdlg. S. 685) unter 4 erwähnten Vorarbeiten sind seitdem so weit fortgeschritten, daß die Deputation den folgenden Vorschlägen ihres Rechnungsführers über die Umgestaltung der Geschäfts- und Buchführung zugestimmt hat.

Es wird zum 1. April d. J. eine Kassabuchführung auf Grund der doppelten Buchführung eingerichtet, die mit Hilfe eines Vertragsregisters (Haupt- und Nebenregister), eines Kassabuchs mit Benennung einer Registrier- oder Kontrollkasse und insbesondere zweier Kartotheken (Kartothek der einzelnen Grundstücke und Kartothek der Mieter, Pächter [Kunden] eine umfassende Übersicht über die verwalteten „Gebäude“, „Ländereien“ und „Verschiedenes“ ihre jährlichen Erträge, die auf sie verwendeten Summen und, unter Berücksichtigung des Einstandspreises, ihrer Ausnutzung ermöglicht. Für die Buchhaltung werden dabei zunächst die im Spezialbudget Nr. 1 aufgeführten 12 Positionen („Stättgeld“ usw. bis „Fischereien“) berücksichtigt.

Die fälligen Pacht- und Mietgelder sollen fortan nicht mehr bei der Generalkasse, sondern bei der Verwaltung bezahlt werden. Die Verwaltung führt die Eingänge in größeren Beträgen unter begleitender Buchungsaufgabe an die Generalkasse ab, die die Summe zu Gunsten der aufgegebenen Budgetkonten verbucht. Nur einzelne größere Mietsummen (Tivoli, Ratscafé usw.) sollen auch ferner bei der Generalkasse zahlbar gemacht und deren Eingang der Verwaltung für Buchungszwecke mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird verfahren mit Einnahmen anderer Behörden, die in der jährlichen Rechnung der Verwaltungsdeputation erscheinen, während sie von der betreffenden Behörde eingezogen und direkt an die Generalkasse abgeliefert werden (z. B. Freimarktplätze durch die Polizeidirektion).

Die Ausgaben sollen wie bisher durch die Generalkasse bezahlt werden. Um aber die Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke übersehen und fördern zu können, muß die Verwaltung sich nicht nur, wie bisher, auf die Einnahmen beschränken, sondern auch die Bestimmung über gewisse Ausgaben haben, namentlich in besonderen Fällen nach Verständigung mit der Stadterweiterung, über die Aufwendungen, die für Gebäude usw. mit Rücksicht auf den Ertrag und die spätere Verwendung etwa erforderlich sind. Zurzeit erfolgt die Instandhaltung der vermieteten Gebäude auf Grund einer Entscheidung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, aus dem für das Hochbauamt II unter Budget Nr. 96 b Titel 23 (Vermietete Gebäude) be-

willigten Beträge von 31 000 M. Zwar wird seit einigen Jahren die Bedürfnisfrage und die etwaige Verpflichtung der Mieter zu Reparaturen durch die Inspektion der Staatsländereien nachgeprüft. Die Verwaltung erfährt aber nichts über die Entscheidung der Baubehörde und die aufgewandten Kosten. Auch nach Ansicht der Baudeputation ist es zweckmäßig, diese Entscheidung über vorzunehmende Unterhaltung und Besserung an vermieteten Gebäuden der Verwaltung und zu diesem Zwecke den oben genannten Titel 23 als Ersatz für den jetzigen Titel 6 „Kleine Reparaturen an Gebäuden 5000 M“ unter VIII in das Budget Nr. 74 der Verwaltungsdeputation für 1916 zu übertragen. Letztere wird sich, soweit nicht die Instandhaltung durch die Mieter oder sonst unter Aufsicht der Inspektion der Staatsländereien erfolgen kann, auch ferner der Hilfe des Hochbauamts dabei bedienen, dessen Rechnungen die Verwaltung zur Zahlung auf die Generalkasse anweist.

Nach Ansicht der Deputation ermöglichen die vorstehend kurz geschilderten Einrichtungen, deren Durchführung im einzelnen in einem eingehenden Bericht des Rechnungsführers festgelegt ist, einen genauen Jahresabschluß über alle Ein- und Ausgänge und die Restbeträge auf den einzelnen Konten, sowie die bisher entbehrte Übersicht der Gesamtein- und -ausgänge für jedes Grundstück. Durch Übertragung der letzteren auf die Grundstückskartothek der Deputation für die Stadterweiterung gewinnt auch diese ein Bild darüber, wie sich die Reinerträge zu dem Werte des Grundstücks stellen. Die dazu erforderliche Einrichtung ist auf den Kontoblättern der Stadterweiterungskartothek schon getroffen.

Da der Inspektor der Staatsländereien — der einzige ruhegehaltsberechtigte Beamte der Deputation — und die seit langen Jahren neben ihm tätige Gehilfin mit sonstigen Geschäften vollauf beschäftigt sind, und die sorgsame Durchführung der Buchhaltung nur bei einem darin erfahrenen Beamten gesichert ist, ist die Anstellung eines Buchhalters der Gehaltsklasse 13 erforderlich.

Im Vorstehenden ist die Neuordnung der Abteilung Feuerversicherung noch nicht berücksichtigt, da die Verhandlungen wegen Übernahme eines Teils derselben auf den Staat noch schweben. Dieser Umstand und die Erwägung, daß die oben geschilderte Neuordnung der gesamten Verwaltung nicht unfertig, sondern erst nach einer gewissen Bewährung einer anderen Behörde angetragen werden kann, lassen es ratsam erscheinen, die geplante Überführung der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in die Deputation für die Stadterweiterung noch kurze Zeit zu verschieben.

Die Deputation beantragt:

- 1) Den Titel 23 (Vermietete Gebäude) aus dem Budget des Hochbauamts Nr. 96 b mit 31 000 M als Ersatz für den jetzigen Titel 6 (Kleine Reparaturen an Gebäuden 5000 M) unter VIII als Titel 6 „Unterhaltung der Gebäude“ in das Budget Nr. 74 der Verwaltungsdeputation für 1916 zu übertragen.
- 2) Die Schaffung der ruhegehaltsberechtigten Stelle eines Buchhalters mit einem Gehalt von 2200—3700 M (5 zu 300) zum 1. April 1916 zu beschließen.

Bremen, den 8. März 1916.

Die Deputation zur Verwaltung
der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Kirchhoff Dr. (gez.) J. Lants.

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, erteilt im § 4 Abs. 2 der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1915 die Ermächtigung, nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation Änderungen des Tarifs, sowie auch etwaige Befreiungen von der Abgabe mit rechtsverbindlicher Kraft zu beschließen. Da sich diese Befugnis, die sich bereits in dem Gesetze vom 29. März 1895 befand und die durch die Gesetze vom 20. Januar 1898, 25. Dezember 1900 und 22. Oktober 1905 verlängert wurde, als zweckmäßig bewährt hat, bestand die Absicht, bei der in Arbeit befindlichen Neugestaltung des Gebührenwesens die Erstreckung der Frist auf weitere fünf Jahre zu beantragen. Denn die Gründe, die nach den Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft vom 1. März 1895 (S. 111 ff., bes. S. 114/5) zur Einführung der Ermächtigung geführt haben, sprechen in noch stärkerem Maße für ihre Beibehaltung bei der bevorstehenden Gebührenreform, als sie für ihre Verlängerung in den letzten beiden Jahrzehnten gesprochen haben. Gerade bei einer Neugestaltung des Abgabewesens, wie sie jetzt bevorsteht, ist eine rasche Abstellung von Mängeln der Tarifierung und eine Ausgleichen von Härten dringend erforderlich. Wenn nun diese Einzelfrage des Gebührenwesens jetzt zum Gegenstand einer besonderen Vorlage gemacht wird, so hat dies darin seinen Grund, daß auch zurzeit trotz des geringen Umfangs der Schifffahrt ein Bedürfnis für die Ermächtigung der Deputation besteht, so daß die Einbringung der Gesetze über die gesamten Hafen- und Schifffahrtsgebühren nicht abgewartet werden kann.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 241), wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz des § 4 des Gesetzes treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1915“ die Worte:

„bis zum 31. Dezember 1920“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .. und bekannt gemacht am 1916.

3. Antrag, betreffend Förderung der Jung-Schützen-Abteilung des Bremer Schützenvereins und der Bremer Schützengilde.

Die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges hat aus dem ihr zur Verfügung stehenden Fonds auf den im Einverständnis mit dem Senat erfolgten Vorschlag der Militärkommission des Senats, an die der Senat den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Februar 1915 (Verhdlg. S. 115) verwiesen hat, für die Schießausbildung der Jugend mit dem Armeegewehr dem Bremer Schützenverein einen Beitrag von je 1000 M und der Bremer Schützengilde einen Beitrag von je 500 M für die Jahre 1915 und 1916 bewilligt. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl der den Vereinen überwiesenen Jungmannschaften festgesetzt worden.